

L 4 RA 45/99

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 13 RA 739/97

Datum

25.01.1999

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 4 RA 45/99

Datum

17.11.2000

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25. Januar 1999 wird zurückgewiesen, soweit eine Weiterzahlung des Sozialzuschlages über den 30.06.1994 hinaus begehrt ist.

II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge je zur Hälfte zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Weitergewährung des Sozialzuschlages bis zum 31.12.1996 nach Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rückforderung bis 30.06.1994.

Die am ... geborene Klägerin bezog seit 01.10.1985 eine monatliche Rente aus der Sozialversicherung von 340,00 M. Die Rente wurde zum 01.01.1992 umgewertet und in einer Höhe von 554,00 DM bezahlt. Außerdem wurde ein Sozialzuschlag von 77,00 DM gewährt. Zum 01.07.1992 wurde mit Entscheidung vom 11.06.1992 die Rente wiederum angepasst. Sie wurde mit 681,57 DM errechnet. Der Sozialzuschlag von 77,00 DM wurde weiterbezahlt, sodass der Zahlbetrag 715,29 DM betrug. Darunter war vermerkt:

"Der Sozialzuschlag wird nur als Vorschuss weitergezahlt, weil das monatliche Gesamteinkommen nicht bekannt ist.

Zu der Rente ist ein Sozialzuschlag zu zahlen, wenn bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von 1.054,00 DM (bis 30.06.1992 - 960,00 DM) nicht überschreitet.

Wird neben der Rente von dem Rentenempfänger oder seinem Ehegatten noch weiteres Einkommen bezogen, besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns dieses Einkommen unverzüglich mitzuteilen".

Nach der weiteren Rentenanpassungsmitteilung zum 01.01.1993 teilte der Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 16.12.1992 mit, dass das gemeinsame Einkommen über 1.054,00 DM monatlich liege und es werde gebeten, den Sozialzuschlag zu streichen. Nach Überprüfung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26.05.1994 rückwirkend ab 01.01.1992 und für die Zukunft ab 01.07.1994 die Rente neu fest. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Weiterzahlung des Sozialzuschlages bis 30.06.1994 eine Überzahlung von 1.457,94 DM entstanden war. Dieser Betrag wurde zurückgefordert. Die Klägerin leistete in der Folgezeit Rückzahlungen. Auf einem Überprüfungsantrag von ihr wurde am 27.04.1995 die Rente neu festgestellt. Hierbei ergab sich eine höhere Rente, sodass eine Nachzahlung von 1.117,24 DM errechnet wurde. Soweit noch die Rückforderung offen stand, verrechnete die Beklagte diese mit der Nachzahlung.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17.07.1996 (Az. [5 RJ 42/95](#)) forderte die Klägerin mit Hinweis auf dieses Urteil die Rückerstattung des zurückgezahlten Sozialzuschlages. Diesen Antrag wies die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.1997 zurück. Die Rückforderung sei zwar auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt worden. Der Rückforderungsbescheid könne aber nicht zurückgenommen werden. Für die Rücknahme des Bescheides gelte [§ 44 Abs. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach müsse die Behörde über die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides mit Wirkung für die Vergangenheit nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Die Aufhebung des Rückzahlungsbescheides würde bedeuten, dass mehr gezahlt würde, als nach der materiellen Rechtslage zugestanden hätte. Dieses Ergebnis entspreche nicht dem Sinn und Zweck eines Überprüfungsverfahrens. Der Rückzahlungsantrag müsse deshalb abgelehnt werden.

Mit der am 15.08.1997 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter. Sie ist der Meinung, dass der Bescheid hinsichtlich der

Rückforderung zurückgenommen werden müsse. Dies würde dazu führen, dass der Sozialzuschlag bis Dezember 1996 ausgezahlt werden müsse. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde das Widerspruchsverfahren nachgeholt. Die Klägerin wies mit Bescheid vom 12.02.1998 den Widerspruch zurück und wiederholte die bereits im ersten Bescheid angeführten Gründe.

Das Sozialgericht (SG) wies schließlich die Klage mit Urteil vom 25.01.1999 ab. Die Beklagte habe zu Recht den Rückzahlungsantrag der Klägerin zurückgewiesen. Sie habe hierbei [§ 44 SGB X](#) richtig angewandt. Das SG hat hierzu seine Entscheidung ausführlich begründet. Das SG hat weiterhin ausgeführt, dass der Klägerin auch kein Anspruch auf Weiterzahlung des Sozialzuschlages über den 30.06. hinaus zustehe. Diesem Anspruch stehe der bestandskräftige Bescheid vom 26.05.1994 entgegen, in dem die Rente neu festgestellt wurde. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Artikel 40 § 2 Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) für die Zahlung eines Sozialzuschlages vorliegen.

Gegen das am 19.02.1999 als zugestellt geltende Urteil hat die Klägerin am 12.03.1999 Berufung eingelegt. Sie trägt vor, dass nach den Entscheidungen des BSG die Rückforderung des Sozialzuschlages unzulässig war. Es soll erreicht werden, dass der Bescheid vom 26.05.1994 zurückgenommen wird und deshalb bis Dezember 1996 ein Sozialzuschlag ausbezahlt wird.

Die Beklagte hat in einem Teilerkenntnis den Bescheid vom 26.05.1994 hinsichtlich der Rückforderung aufgehoben, den Bescheid vom 31.07.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1998 aufgehoben und sich verpflichtet, den zurückgezahlten Sozialzuschlag an die Klägerin zu erstatten. Diese hat das Teilerkenntnis angenommen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.01.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.07.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 26.05.1994 zu ändern und für die Zeit vom 01.07.1994 bis 31.12.1996 den Sozialzuschlag weiterzugewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.01.1999 hinsichtlich des über den 30.06.1994 hinaus zu zahlenden Sozialzuschlages zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und zulässige Berufung, [§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), erweist sich als unbegründet. Streitgegenstand ist nach Annahme des Teilerkenntnisses nur die Frage, ob die Beklagte den Sozialzuschlag über den 30.06.1994 weiterzugewähren hat.

Soweit die Klägerin die Weiterzahlung des Sozialzuschlages begehrt, steht ihr keinerlei Anspruch zu.

Mit dem Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlages zur Rente im Beitrittsgebiet vom 25.06.1991 (Artikel 40 RÜG) wurde unter anderem Altersrentnern ein Anspruch auf einen Sozialzuschlag eingeräumt, wenn bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen unter 960,00 DM lag. Dieser Höchstbetrag stieg in der Folgezeit mit den Renten und betrug zum 01.07.1995 schließlich 1.093,00 DM. Der Sozialzuschlag war nach Artikel 40 § 2 RÜG in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Gesamteinkommen und dem festgesetzten Mindesteinkommen zu zahlen. Nach Mitteilung des Ehemannes der Klägerin überstieg das Gesamteinkommen diesen Betrag. Damit besteht nach dem Gesetz kein Anspruch auf einen Sozialzuschlag.

Der an die Klägerin ausgezahlte Sozialzuschlag war durch den Rentenbescheid und die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen gewährt. Diese Entscheidungen waren rechtswidrig, da ein Anspruch auf die Zahlung nicht bestand. Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes ist unter den Voraussetzungen des [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Zukunft zulässig. Danach kann ein Verwaltungsakt, der einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat und rechtswidrig ist, nach seiner Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Zukunft dann nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Auf das Vertrauen kann sich nach [§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X](#) nicht berufen, wer die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Klägerin und ihrem Ehemann war die Rechtswidrigkeit der Gewährung des Sozialzuschlages bekannt, denn mit Schreiben vom 16.12.1992 wurde darum gebeten, den Sozialzuschlag zu streichen, da der Anspruch nicht bestand. Es bestand damit kein Vertrauen mehr in die Weitergewährung des Sozialzuschlages. Die "vorläufige" Gewährung des Sozialzuschlages konnte durch die neue Rentenfestsetzung vom 26.05.1994 zurückgenommen werden.

Dieser Rentenbescheid und die Folgerentenbescheide wurden nicht angefochten. Damit sind sie bestandskräftig geworden und auf Grund der Rentenbescheide besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Sozialzuschlages bis Ende 1996.

Ein Anspruch bestünde dann, wenn sich bei Überprüfung dieser Rentenbescheide ab 01.07.1994 ergibt, dass bei Erlass dieser Verwaltungsakte das Recht unrichtig angewandt wurde und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden, [§ 44 SGB X](#). Als ein Antrag auf Überprüfung der Rentenbescheide nach dieser Vorschrift ist das im Klageverfahren erhobene Begehren auf Weitergewährung des Sozialzuschlages zu werten. Aber auch hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Weitergewährung des Sozialzuschlages. Wie bereits ausgeführt, waren die Voraussetzungen des Artikel 40 RÜG für die Gewährung des Sozialzuschlages nicht erfüllt. Die Rücknahme der rechtswidrigen Gewährung durch den Rentenbescheid vom 26.05.1994 für die Zukunft war nach [§ 45 SGB X](#) zulässig. Die Rentenbescheide ab dem 26.05.1994 sind damit zulässig und rechtmäßig.

Nach alledem erweist sich die Berufung, soweit sie über den von der Beklagten anerkannten Anspruch hinaus geht, als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, [§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-13